



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6508**

A17

Ursula Heinen-Esser

01. März 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
II-2-2220.10.03/IV-5  
Bearbeitung: Dr Eisele/  
Mail: jons.eisele@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-792/-317  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

## **Aktueller Sachstand Rote Gebiete in NRW - Ausweisung nitratbelasteter Gebiete nach §13a DüngeVO**

Sitzung des AULNV am 9.03.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum aktuellen Sachstand bei der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit dem Bericht werden die Ergebnisse der nach Inkrafttreten der Landesdüngeverordnung zum 1.01.2021 zwischen dem Bund und der EU-Kommission geführten Gespräche und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die zukünftige Ausweisung nitratbelasteter Gebiete in Nordrhein-Westfalen erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 9.03.2022

Schriftlicher Bericht

**Aktueller Sachstand Rote Gebiete in NRW - Ausweisung nit-  
ratbelasteter Gebiete nach § 13a DüngeVO**

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wurde zuletzt in der Sitzung vom 24.02.2021 mit Landtags-Vorlage 17/4669 über den Sachstand bei der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete im Zusammenhang mit der Novelle der Landesdüngeverordnung vom 1.01.2021 informiert. Mit dem Bericht wurde die aktuell nach wie vor geltende Gebietskulisse erläutert.

## **1. Ergebnisse der Verhandlungen des Bundes mit der EU-Kommission**

Der Bund hat die EU-Kommission (EU-KOM) am 10.02.2021 über das Ergebnis der Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete durch die Bundesländer zusammenfassend unterrichtet und die der Ausweisung zugrunde liegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV GeA) sowie Karten der Gebiete der einzelnen Länder übersandt.

Mit Schreiben vom 24.06.2021 hat sich Umweltkommissar Sinkevicius an die damaligen Bundesministerinnen Klöckner und Schulze gewandt, in dem die EU-KOM deutlich macht, dass aus ihrer Sicht das aktuelle novellierte Düngerecht das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren nicht ausreichend umsetzt. Kritisiert wurde ausschließlich die Ausweisung der nitratbelasteten und eutrophierten Gebiete, die Maßnahmen der Düngeverordnung wurden dagegen nicht beanstandet. Folgende Punkte wurden von der Kommission angeführt:

- Modellierungsansatz (und damit die Einbeziehung emissionsbezogener Daten in die Gebietsausweisung) wird grundsätzlich in Frage gestellt und als nicht richtlinienkonform kritisiert,
- ein hoher Anteil der belasteten Messstellen (80 % bei Nitrat, 96 % bei Phosphat) liegen nicht in den gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete“ (AVV GeA) ausgewiesenen belasteten Gebieten,
- einige Länder (nicht Nordrhein-Westfalen) haben keine Kulisse eutrophierter Gebiete ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wurde die erneute Anrufung des EuGH mit der Festsetzung von Strafzahlungen in Aussicht gestellt.

In der Folge fanden mehrere Konsultationen sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene statt. Das fachlich sehr gut begründete Verfahren zur Gebietsausweisung wurde

mehrfach ausführlich erläutert und in Gesprächen mit der Kommission durch Experten aus den Ländern bzw. Forschungseinrichtungen (Forschungszentrum Jülich, Thünen Institut) vorgestellt und begründet.

Am 14.01.2022 fand ein entscheidendes technisches Gespräch des Bundes (mit Ländervertretern aus Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern) mit der EU-KOM zum Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie statt.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Düngeverordnung von 2020 ist inhaltlich von EU-KOM akzeptiert; Kritik bezieht sich ausschließlich auf Gebietsausweisung.
- Eine emissionsbasierte Gebietsdifferenzierung wurde von EU-KOM endgültig als nicht vereinbar mit Nitratrichtlinie abgelehnt und wird bei der zukünftigen Gebietsausweisung nicht mehr berücksichtigt.
- EU-KOM sieht dies als unabdingbare Voraussetzung zur Abwendung von Straf-geldzahlungen.
- EU-KOM sieht betriebsbezogene Daten andererseits aber als gute Grundlage für verursachergerechte Maßnahmendifferenzierung, sieht dies aber nicht kurzfristig realisierbar, sondern hält ein mehrjährig entwickeltes und gewachsenes robustes System und verlässliche Datengrundlagen für erforderlich.
- EU-KOM ist offen für unterschiedliche, an die Bedingungen in den Ländern angepasste Verfahren einer messstellenbezogenen Binnendifferenzierung in einem bundeseinheitlich vorgegebenen Rahmen. Ergebnisse müssen nachvollziehbar und vergleichbar sein.
- Verfahren zur Binnendifferenzierung müssen robust und rechtssicher sein. Bund muss innerhalb von 5 Wochen (ab dem 14.01.) ein Verfahren dazu mit Angaben zu den zu erwartenden Gebieten und einer verbindlich geltenden Karte dazu entwickeln und der EU-KOM vorlegen.

Mögliche Verfahren zur messstellenbezogenen Binnendifferenzierung von Grundwasserkörpern mit belasteten Messstellen wurden daraufhin durch die bereits bestehende Bund-Länder AG zur Binnendifferenzierung geprüft und Alternativen vorgeschlagen. Durch die Länder wurden auf dieser Grundlage alternative Gebietsausweisungen berechnet und an den Bund übermittelt.

Am 11.02.2022 fand das bislang letzte technische Gespräch mit der EU-KOM auf der Grundlage der durch die Länder am 4.02.2022 an den Bund übermittelten vorläufigen Kulissen/Berechnungen statt. Am 14.02.2022 wurden die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen der Agrar- und Umweltressort der Länder durch die Bundesministerien BMUV und BMEL über das Ergebnis informiert und ein auf dieser Basis erstellter Entwurf für eine geänderte AVV GeA vorgestellt. Auf dieser Grundlage sollten die Länder bis 16.2.2022 die Kulissen neu berechnen und an den Bund übersenden.

Wesentliche Änderungen der AVV GeA sind:

- Streichung der emissionsbasierten Modellierung,
- alle roten Messstellen müssen innerhalb der ausgewiesenen Gebieten liegen,
- einheitliche Nutzung geostatistischer Verfahren zur Binnendifferenzierung ab 2028, Festlegung der dafür notwendigen Voraussetzungen,
- bis dahin übergangsweise deterministische oder hydrogeologische/hydraulische Verfahren möglich,
- keine Kumulation mehrerer Verfahren zulässig,
- Berücksichtigung von denitrifizierenden Verhältnissen bei grünen Messstellen,
- Flächenbezug auf Schlagebene statt wie bisher auf Feldblockebene; bei mehr als 20 % (bisher 50 %) Fläche in der Kulisse gehört ein Schlag zum Gebiet,
- zwei Änderungen bei Ausweisung eutrophierter Gebiete (alle belasteten Messstellen innerhalb der Gebiete, wo dies nicht möglich, gilt § 13a (5) Düngeverordnung, d.h. größere Gewässerabstände).

Die auf dieser Basis berechneten Flächen wurden am 16.02.2022 an den Bund übermittelt. Gleichzeitig hat Herr Staatssekretär Dr. Bottermann in einem Schreiben an Frau Staatssekretärin Bender im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Herrn Staatssekretär Tidow im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz klargestellt, dass Nordrhein-Westfalen mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und das Ergebnis für fachlich nicht akzeptabel hält. Wichtige fachliche Fragen sind bisher noch ungeklärt (Methodik zur Einbeziehung Denitrifizierung, Schlagbezug, Voraussetzungen für geostatistische Verfahren).

Der Bund hat die geänderte AVV GeA fristgerecht am 18.02.2022 an die EU-KOM übersandt.

Darüber hinaus wurde der Kommission mitgeteilt, dass sich die Fläche der Nitrat-Gebiete in Deutschland bei Anwendung des vorgelegten Entwurfs wie folgt verändern würde: „Deutschlandweit wird sich die Gebietskulisse durch den Wegfall der Modellierung und das neue Verfahren der Binnendifferenzierung von rund 1,996 Mio. ha auf rund 2,671 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Fläche vergrößern“. Dies entspricht einer Zunahme von 33,8 %.

## **2. Welche Konsequenzen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft erwartet die Landesregierung aus der Kritik der EU an der Umsetzung der Roten Gebiete in Deutschland?**

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dieses Ergebnis, dass lediglich das bisher angewandte hydrogeologische/hydraulische Binnendifferenzierungsverfahren übergangsweise, längstens bis 2028, zur Anwendung kommen kann. Das zwischenzeitlich diskutierte deterministische VORONOI-Verfahren scheidet unter anderem wegen der Voraussetzungen des Anhangs 3 der geänderten AVV GeA („weitgehend homogener flächendeckender Mess-Datensatz“, mindestens zwei Messstellen/Grundwasserkörper) aus. Statt der bisher genutzten Feldblöcke als landwirtschaftliche Referenzparzelle gilt zukünftig der Schlag als Referenz, der schon bei einem betroffenen Flächenanteil von 20 % (statt bisher 50 %) in der Kulisse als belastet eingestuft wird.

Zusätzlich müssen denitrifizierende Verhältnisse im Boden zukünftig berücksichtigt werden, d.h. bisher als grün eingestufte Messstellen werden bei Vorliegen dieser Verhältnisse ggf. als belastet eingestuft. Dafür ist jedoch vorher eine Anpassung der Grundwasserordnung Voraussetzung. In Nordrhein-Westfalen wird das zu einer Zunahme von Flächen vor allem in den nördlichen Landesteilen (Münsterland) führen.

Aufgrund der genannten geplanten Änderungen der AVV GeA wird sich die als nitratbelastet ausgewiesene Fläche in Nordrhein-Westfalen deutlich erhöhen. Nach bisherigen, vorläufigen Berechnungen werden vor allem durch den Wegfall der auf betrieblichen Emissionsdaten beruhenden und dadurch verursacherbezogenen Differenzierung und die geänderte Abschneidegrenze für die Referenzparzelle (20 % statt 50 %) statt bisher etwa 165.000 ha landwirtschaftlicher Fläche zukünftig etwa 418.000 ha betroffen sein. Bei Einbeziehung der Denitrifikation erhöht sich der Anteil auf ca. 457.000 ha. Aufgrund

der hohen Bedeutung der weggefallenen emissionsbezogenen Differenzierung in Nordrhein-Westfalen fällt der Unterschied durch deren Nichtberücksichtigung deutlich höher aus als in den meisten anderen Ländern.

Bei der Gebietsausweisung werden somit zukünftig ausschließlich die natürlichen Verhältnisse berücksichtigt, eine verursacherbezogene Beeinflussung der Gebietsausweisung durch angepasste Düngung ist so ausgeschlossen. Die Landesregierung wird sich daher für eine verursacherbezogene, auf einzelbetrieblichen Daten basierende Differenzierung von Maßnahmen einsetzen. Die EU-Kommission hat eine solche Vorgehensweise befürwortet, erwartet aber ein robustes, rechtssicheres und auf kontrollierbaren Daten beruhendes System als Voraussetzung. Die Landesregierung wird den Bund auffordern, gemeinsam mit den Ländern innerhalb der nächsten 12 Monate schnellstmöglich ein solches Verfahren zu entwickeln und die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.